



# Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ Hinweise zum Förderantrag

## 1. Allgemein

Multiple Krisen sind seit mehreren Jahren allgegenwärtig in unserem Alltag. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind diesen stark ausgesetzt. Sie mussten während der Pandemie auf Vieles verzichten und fühlen sich durch die zahlreichen weltweiten Herausforderungen in ihrer Freiheit und Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Oft haben sie zudem den Eindruck, dass ihre Interessen nicht berücksichtigt werden.

Dabei haben junge Menschen ein Recht auf Beteiligung, das es ihnen ermöglicht, aktiv mitzuzentscheiden, wie ihre Lebenswelt gestaltet werden soll. Hier setzt das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an. Es fördert Projekte in den genannten Themenfeldern, in denen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen (siehe UN- Kinderrechtskonvention sowie SGB VIII) und ihre Ideen umzusetzen können.

Der Programmstart ist am 15. Februar 2024. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2024.

## 2. Ziele des Bundesprogramms „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“

Kriege, Klimawandel und gesellschaftliche Polarisierung führen bei Kindern und Jugendlichen zu Stress und Angst aber auch zu dem Wunsch, sich in unsere Gesellschaft einzubringen. Dies sind überregionale Herausforderungen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, auf die bundesweit einheitlich reagiert werden muss. Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ sollen daher bundeseinheitliche Rahmenbedingungen und Zugänge geschaffen und so zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beigetragen werden. Ziel des Bundesprogramms ist es, Bewegung, sportliche Betätigung, kulturelles Lernen, kulturelle Aktivitäten sowie die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern:

1. Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv: Sie setzen eigene Projektideen in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit um.
2. Kinder und Jugendliche können und wollen Beteiligung: Sie erleben ihre Selbstwirksamkeit als positiv, erweitern ihre Kompetenzen zur Beteiligung, kennen Möglichkeiten und Ansprechpersonen dafür und sind motiviert, sich weiterhin für ihre Interessen einzusetzen.
3. Die teilnehmenden Kinder und Jugendliche entwickeln durch die Projekte neue Interessen und erleben neue Formen der Freizeitgestaltung.



### 3. Fördergegenstand und -verfahren

Um die Ziele zu erreichen, fördert das Programm Einzelprojekte, die Kinder und Jugendliche auf Grundlage eigener Ideen inhaltlich planen und selber umsetzen. Um Fördermittel zu erhalten, kooperieren sie mit einem antragsberechtigten Träger, der den Förderantrag für sie stellt und darauf achtet, dass die formalen Anforderungen an die Verwendung der Fördermittel eingehalten werden.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Höhe der zu beantragenden Förderung liegt zwischen minimal 5.000 Euro und maximal 30.000 Euro.

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von sieben Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.

### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die interessierten Kinder und Jugendlichen an einer virtuellen Sprechstunde sowie an mindestens einem virtuellen Beratungsgespräch teilnehmen. Ziel der Beratung ist zum einen die Klärung, ob das Projekt auf einer Idee der Kinder und Jugendlichen basiert und grundsätzlich den Zielen des Bundesprogramms entspricht, zum anderen die Erarbeitung eines Projektsteckbriefs. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) bietet die Sprechstunden ab dem 15. Februar 2024 und die Beratungsgespräche ab dem 22. Februar 2024 an.

Die Antragstellung durch die antragsberechtigten Träger erfolgt ab dem in einem einstufigen Antragsverfahren nach dem „Windhundprinzip“ mit zwei Antragsphasen. Am 22. Februar 2024 beginnt voraussichtlich die erste Antragsphase, für die 70 Prozent der Gesamtmittel zur Verfügung gestellt werden. Um eine angemessene Verteilung der bewilligten Projekte im Bundesgebiet zu gewährleisten, gibt es in der ersten Antragsphase Länderkontingente. Die Länderkontingente werden unter [www.das-zukunftspaket.de](http://www.das-zukunftspaket.de) veröffentlicht. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge des postalischen Antragsvorgangs bewilligt, bis das pro Bundesland zur Verfügung stehende Kontingent ausgeschöpft ist. Die Länderkontingente werden auf Grundlage der länderspezifischen Bevölkerungsanteile von unter 27-Jährigen an allen in Deutschland lebenden jungen Menschen unter 27 Jahren errechnet. Ist eines der Länderkontingente erschöpft, müssen Anträge, die in der ersten Antragsphase für das betreffende Bundesland eingehen, abgelehnt werden. Das Projekt kann aber in der zweiten Antragsphase erneut beantragt werden, die ab dem 15. April 2024 beginnt und in der die Länderkontingentierung aufgehoben ist.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit den Jugendlichen und auf der Grundlage des Projektsteckbriefs. Der Antrag ist bei der Servicestelle des Zukunftspakets einzureichen. Die Servicestelle wird von der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) und der Stiftung SPI betrieben. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des postalischen Antragsvorgangs.



Für die Förderentscheidung sind folgende Inhalte maßgeblich:

- Die Projektentwicklung und -umsetzung liegt bei einer Gruppe von mindestens drei Kindern und Jugendlichen
- Das Projekt reagiert auf einen Bedarf, den Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt identifiziert haben und stößt Veränderungen an
- Das Projekt ist sozialraumorientiert
- Dem Projekt liegt eine ausreichend nachvollziehbare und plausible Konzeption zugrunde

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Projekts zu stellen. Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben ist nicht möglich. Mit Bewilligung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.

Alle für die Förderung relevanten Regelungen und Unterlagen werden unter [www.das-zukunftspaket.de](http://www.das-zukunftspaket.de) eingestellt.